

Zur Durchsicht der eingereichten Studienarbeiten ist der Regierungsvertreter einzuladen.

Dem Regierungsvertreter wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, die zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten und die dafür in Aussicht genommenen Noten einzusehen.

Die Studienarbeiten werden den Kandidaten nach erfolgter Beurteilung auf ihren Wunsch zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

§ 17.

Der Vorsitzende hat den Prüfungsausschuß möglichst bald nach Abschluß einer Prüfung oder des Teils I der Hauptprüfung im Einverständnis mit dem Regierungsvertreter zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser haben die Berichter über die Lösungen der schriftlichen und zeichnerischen Aufgaben Mitteilung zu machen, sodann sind die von jedem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Noten festzustellen, wobei das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen ist. Aus den hierdurch erhaltenen Noten wird unter Einrechnung der Noten für die Studienarbeiten (siehe § 16) auf Grund der Bestimmungen des § 7 der Prüfungsordnung die Befähigungsstufe des Kandidaten bestimmt.

§ 18.

Hat ein Kandidat sich in einzelnen Fächern der Nachprüfung unterzogen, so werden in diesen Fächern die seitherigen Noten durch die neu erworbenen ersetzt. Bei der Ermittlung des Erfolgs des nachgeprüften Kandidaten wird in der Vorprüfung nach Vorschrift des § 11 der Prüfungsordnung verfahren. Bei der Hauptprüfung kommt im Fall der Nachprüfung zu den allgemeinen Vorschriften des § 13 der Prüfungsordnung hinzu, daß die Durchschnittsnote in den wiederholten Hauptfächern 4,5 erreichen muß unter Berücksichtigung der in § 9 II dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Bewertungen.

§ 19.

Bei Bestimmung der Prüfungszeugnisse ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für jedes Prüfungsfach, sowie für die Zeichnungen bzw. Studienarbeiten sind nach den Bestimmungen in § 6 der Prüfungsordnung Noten zu erteilen, die für jedes Fach auf eine Dezimale abzurunden sind.

2. Bei Aufstellung jeder Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale abgerundet, $\frac{50}{1000}$ und weniger bleiben außer Berechnung, höhere Bruchteile werden als ganzes Zehntel berechnet. Die ausschlaggebenden Durchschnittsnoten sind in der Notenzusammenstellung des Sekretärs auf drei Dezimalen genau und außerdem abgerundet ersichtlich zu machen.